

[...]

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 4. Mai 2000 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein Einwohner des deutschen Sprachgebietes eingereicht hat, weil er anhand eines im Grenz-Echo erschienenen Formulars in deutscher Sprache einen AVorentwurf des Föderalen Plans für nachhaltige Entwicklung bestellt hat und ein Exemplar dieses Vorentwurfs in niederländischer Sprache erhalten hat.

*

* *

Die Interministerielle Kommission für Nachhaltige Entwicklung (IKNE) hat der SKSK folgende Informationen zukommen lassen:

(Übersetzung): Die Interministerielle Kommission für Nachhaltige Entwicklung hat in der Tat lediglich eine Fassung in niederländischer und eine Fassung in französischer Sprache des Vorentwurfs fertig gestellt und drucken lassen.

Auf Betreiben des Vertreters der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der IKNE ist der Text jedoch fast vollständig ins Deutsche übersetzt worden. Die Gründe dafür, dass eine bestimmte Anzahl Seiten (20 auf 100) nicht übersetzt worden sind, waren vermutlich praktischer Art (Zeitdruck) als auch finanziell-budgetärer Art, und der diesbezügliche Beschluss ist gefasst worden, ohne dass wir vorher um eine Stellungnahme gebeten worden wären.

Der deutsche Text ist durch die Deutschsprachige Gemeinschaft unter anderem über die Gemeindehäuser und die öffentlichen Bibliotheken der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wo der französische Text bereits eingesehen werden konnte, verbreitet worden. Sobald die deutsche Fassung vorlag, ist sie auf unseren Websites erschienen (www.ICDO.fgov.be und www.CIDD.fgov.be).

Da die IKNE am Versand von Exemplaren des Vorentwurfs nicht beteiligt war - das Kabinett des Staatssekretärs hat zu diesem Zweck ein Abkommen mit dem Föderalen Informationsdienst geschlossen, der normalerweise mit den Informationskampagnen der föderalen Behörden beauftragt ist und in diesen Angelegenheiten auch über die notwendige Erfahrung und das nötige Wissen verfügt - können wir den von Ihnen angeführten Sachverhalt in bezug auf die Zusendung einer niederländischen Textfassung an einen deutschsprachigen Antragsteller weder bestätigen noch bestreiten. Sie sollten sich in dieser Angelegenheit an das Kabinett oder an den Föderalen Informationsdienst wenden. Da wir an vorerwähntem Abkommen übrigens nicht beteiligt worden sind, können wir Ihnen auch nicht sagen, ob dieses Abkommen eine Sonderbestimmung in bezug auf die in deutscher Sprache erfolgten Anträge enthält.

Aus einem Telefongespräch zwischen der SKSK und dem Kabinett des Föderalen Informationsdienstes ist hervorgegangen, dass die Anderlecher Firma SITEL beauftragt worden ist, den französischen und den niederländischen Text auf Antrag zu verbreiten.

SITEL hat uns mitgeteilt, dass auf jeden Antrag in deutscher Sprache hin ein Exemplar in französischer Sprache verschickt worden ist, und das in insgesamt sechs Fällen.

*

* *

In Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1997 über die Koordinierung der föderalen Politik der nachhaltigen Entwicklung (B.S. 18/06/97, offizielle deutsche Übersetzung vom 20/01/98, im B.S. veröffentlicht am 04/02/98) wird bestimmt, daß der König die Maßnahmen festlegt, um den Vorentwurf des Plans weitestgehend bekannt zu machen und die Bevölkerung diesbezüglich zu befragen.

Der diesbezügliche Königliche Erlaß vom 09/01/2000 (BS 14/01/2000) zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Befragung der Bevölkerung über den Vorentwurf des föderalen Plans der nachhaltigen Entwicklung besagt Folgendes:

(Übersetzung): AArt. 2 - Die Befragung wird zum erstenmal spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung im Belgischen Staatsblatt, in drei französischsprachigen Zeitungen, in drei niederländischsprachigen Zeitungen und in einer deutschsprachigen Zeitung, die in Belgien verteilt werden, und zum zweitenmal in der ersten Woche der Befragungsperiode in denselben Zeitungen angekündigt.

Art. 3 - Während der Befragungsperiode kann der Vorentwurf des Plans im Gemeindehaus jeder Gemeinde eingesehen werden.

Zu diesem Zweck schickt das Sekretariat vor Beginn der Befragung jeder Gemeinde mindestens ein Exemplar des Vorentwurfs des Plans.

Außerdem läßt das Sekretariat jeder von der französischen, der flämischen oder der deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten öffentlichen Bibliothek ein Exemplar des Vorentwurfs des Plans zukommen.≡

Laut Artikel 40 Absatz 1 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) unterliegen die Bekanntmachungen und Mitteilungen, die die zentralen Dienststellen über die lokalen Dienststellen an die Öffentlichkeit richten, der den besagten Dienststellen diesbezüglich auferlegten Sprachenregelung. In vorliegendem Fall haben diese Bekanntmachungen und Mitteilungen gemäß Artikel 11 § 2 der KSG in deutscher und in französischer Sprache zu erfolgen, wobei die Texte der Öffentlichkeit in den Gemeindegemeinschaften und öffentlichen Bibliotheken der deutschsprachigen Gemeinschaft in beiden Sprachen gleichzeitig und vollständig zur Verfügung stehen müssen und beiden Sprachen die gleiche Bedeutung zugestanden werden muss.

Da feststeht, dass der Kläger kein Exemplar in deutscher Sprache erhalten hat, obwohl er dies beantragt hatte, ist die SKSK der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Da Artikel 41 § 1 KSG vorschreibt, dass sich zentrale Dienststellen für ihre Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen bedienen müssen, von der die betroffenen Privatpersonen Gebrauch gemacht haben, hätte der Kläger ein Exemplar in deutscher Sprache mit einem dem Exemplar in französischer Sprache im Übrigen völlig entsprechenden Inhalt erhalten müssen.

Die Benennung von privaten Mitarbeitern, Beauftragten oder Sachverständigen, wie auch immer, befreit die Dienststellen nicht von der Pflicht, die KSG einzuhalten (Artikel 50 der KSG).

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Föderalen Informationsdienst sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

[...]

